

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Leiterinnen und Leiter Finanzen

- der Aargauer Gemeinden
- der Gemeindeverbände und selbständigen Anstalten

15. Juli 2024

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihnen einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2025 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen lassen.

1. Budgetierung 2025: Grundlagen und Übermittlung der Unterlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2025 der Gemeinden, Gemeindeverbände und Anstalten ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich die Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation und Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung zudem darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxismässig aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2025 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2022 und 2023, der Budgets 2024 und 2025 sowie der Planjahre 2026 bis 2028.

1.2 Verzicht auf Prüfung der Budgets von Ortsbürgergemeinden, Verbänden und Anstalten

§ 93b Abs. 1 GG regelt die Meldepflichten der öffentlichen Körperschaften: Der Paragraph legt fest, welche Unterlagen dem zuständigen Departement gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben zu übermitteln sind. Litera a bestimmt, dass die Einwohnergemeinden die Budget- und Rechnungsdaten sowie die Aufgaben- und Finanzplanung zu übermitteln haben, für die Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten verlangt Litera b hingegen nur die Übermittlung der Rechnungsdaten.

Die bisherige langjährige Praxis ging weiter, als es diese Bestimmung vorsah. Auch die Ortsbürgergemeinden, Verbände und Anstalten haben ihre Budgetdaten (in der Regel aber keine Finanzplandaten) eingereicht. Die Budgets wurden von der Finanzaufsicht Gemeinden überprüft, allerdings – im Vergleich mit den Zahlen der Einwohnergemeinden – nur in bescheidenem Umfang und vorwiegend unter formalen Gesichtspunkten.

Aus der Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht ergab sich unter anderem die Empfehlung, die kantonale Finanzaufsicht sollte weniger Ressourcen für standardisierte Routineprüfungen einsetzen, um den Fokus verstärkt auf andere Aufgaben legen zu können. Es liegt auf der Linie dieser Empfehlung, künftig auf die Prüfung der Budgets der Ortsbürgergemeinden, Verbände und Anstalten zu verzichten, zumal damit nur in die Praxis umgesetzt wird, was § 93b Abs. 1 lit. b GG vorsieht.

Die Budgetdaten der Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten müssen der Finanzaufsicht Gemeinden daher ab Budget 2025 nicht mehr eingereicht werden.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Einreichung und die Prüfung der Daten der Einwohnergemeinden, ebenso wenig wie auf die Einreichung und Prüfung der Daten der Jahresrechnung aller Körperschaften.

1.3 Einreichung der Budgetunterlagen der Einwohnergemeinden

Gemäss § 27 Abs. 1 FiV sind alle erforderlichen Unterlagen zum Budget 2025 der Einwohnergemeinden bis **spätestens am 31. Dezember 2024** der Gemeindeabteilung einzureichen.

Das Budget 2025 und die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden über die [Schnittstelle Gemeindefinanzstatistik Aargau \(Gefin\)](#) hochgeladen. Der Zugang zur Schnittstelle für die Erfassung der Budgetdaten 2025 wird am 19. August 2024 eröffnet. Auf der Erfassungsmaske sind alle zu übermittelnden Dokumente aufgelistet.

Diese sind spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ zu übermitteln. Falls der Budgetentwurf vor der Beratung in der Legislative hochgeladen wurde und an der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Einwohnerrat noch Änderungen beschlossen werden, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und das rechtskräftig beschlossene Budget erneut über die Schnittstelle zu übermitteln. Es empfiehlt sich dabei, zunächst die bisherigen Eingaben im Gefin zu löschen und dann die neuen Daten hochzuladen und nicht die bisherigen Eingaben zu überschreiben.

Wird der Budgetentwurf an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat abgelehnt und verfügt die Gemeinde am 1. Januar 2025 noch über kein rechtsgültiges Budget, so ist die Finanzaufsicht Gemeinden zeitnah zu informieren.

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Budgetdaten über die Schnittstelle, dass das Senden der Daten immer mit dem Button "Budget übermitteln" abgeschlossen werden muss. Anschliessend erscheint eine Übersicht über die Dokumente zur Prüfung. Wenn alles in Ordnung ist, muss zuunterst auf die entsprechende Bestätigung geklickt werden. Erst dann sind die Daten so abgeschickt, dass sie von uns weiterbearbeitet werden können.

2. Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung 2025

2.1 Steuererträge

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 27. Juni 2024, welches allen Gemeinden zugestellt wurde, entnehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung der Gemeindesteuern insgesamt beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2025 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

2.2 Finanzausgleich

Die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2025 erfolgte mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 27. Juni 2024. Das zugestellte Berechnungsblatt dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

2.3 Direkte Ausgleichszahlungen

Die direkten Ausgleichszahlungen zum "Feinausgleich" von Lastenverschiebungen gemäss dem Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) betragen unverändert 18,5 Millionen Franken für alle Gemeinden zusammen (§ 1 Abs. 1 AVD).

Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zu den Einwohnerzahlen. Für das Jahr 2025 ist somit mit einer Auszahlung von leicht über Fr. 25.10 pro Kopf zu rechnen.

3. Gemeindefinanzstatistik: Ergebnisse der Jahresrechnungen 2023 der Gemeinden

Statistik Aargau hat am 4. Juli 2024 [die Gemeindefinanzstatistik 2023](#) veröffentlicht. Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage einige [Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2023](#) aufgeschaltet.

Auch im Jahr 2023 konnte die Mehrheit der Aargauer Gemeinden ein positives Rechnungsergebnis erzielen. Allerdings haben sich die kumulierten Überschüsse aller Gemeinden gegenüber dem Vorjahr mehr als halbiert und liegen nun bei 106 Millionen Franken. (Alle Angaben beziehen sich auf die Auswertungen ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen.) 63 Gemeinden mussten einen Aufwandüberschuss ausweisen, fast 30 Gemeinden mehr als 2022. Das Wachstum des Nettoaufwands pro Kopf (Funktionen 0 bis 7) lag mit 3,3% deutlich über jenem des Pro-Kopf-Fiskalertrags (0,3%). Erstmals seit einigen Jahren hat die Investitionstätigkeit der Gemeinden gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Die Nettoinvestitionen betragen rund 350 Millionen Franken. Bei einer Selbstfinanzierung von fast genau 100% konnte das kleine Nettovermögen von rund 90 Millionen Franken, das alle Gemeinden zusammen im letzten Jahr erstmals ausgewiesen haben, gehalten werden. Knapp die Hälfte der Gemeinden weist ein Nettovermögen aus, leicht mehr als die Hälfte eine Nettoschuld, wobei auch deren Höhe in den allermeisten Fällen nicht in einem kritischen Bereich liegt.

Über das [Datenportal](#) sowie das [Gemeindeporträt](#) von Statistik Aargau ist ein umfassender Pool von kommunalen Finanzdaten abrufbar, welche für individuelle Fragestellungen und Vergleiche aufbereitet werden können.

4. Evaluation Neuausrichtung Finanzaufsicht

Über die Massnahmen und weiteren Schritte zur Optimierung der kantonalen Finanzaufsicht, die auf der Basis der Ergebnisse der externen Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht Gemeinden geplant sind, werden die Gemeinden im Verlauf des Sommers separat informiert.

5. Aktuelle Informationen

5.1 Totalrevidierte Schulgeldverordnung

Die Schulgeldverordnung wurde totalrevidiert und trat per 1. Juli 2024 in Kraft. Gemäss neuer Schulgeldverordnung setzt sich das Schulgeld aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen, die anhand des effektiven buchhalterischen Aufwands und Ertrags der Gemeinde oder des Gemeindeverbands für die Volksschule ermittelt werden.

Bis 31. Dezember 2025 kommen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Praxis für die Schulgeldberechnung sich bei Inkrafttreten des Erlasses nach der bisherigen Schulgeldverordnung (SAR 403.151) richtet, weiter das bisherige Recht sowie davon abweichende Bestimmungen in Gemeindeverträgen oder Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands zur Anwendung.

Gemeindeverträge oder Regelungen im Rahmen eines Gemeindeverbands sind bis spätestens 31. Dezember 2025 am Masstab der neuen Schulgeldverordnung zu überprüfen. Änderungen sind vorzunehmen, soweit auf das bisherige Recht verwiesen wird oder davon abgeleitete besondere Bestimmungen zur Berechnung des Schulgelds, insbesondere zum Anlagekostenanteil, getroffen wurden.

Die notwendigen Änderungen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2025 umzusetzen. Ab dem 1. Januar 2026 kommt die neue Schulgeldverordnung zur Anwendung.

Bei der Schulgeldverordnung handelt es sich allerdings – wie bislang – um eine subsidiäre kantonale Regelung. Es steht den Gemeinden frei zu vereinbaren, dass die neuen Regelungen bereits vor dem 1. Januar 2026 angewandt werden oder dass das Schulgeld auf andere Weise berechnet und festgelegt wird.

Weitere Informationen sowie Hilfestellungen (Berechnungsmuster und Anleitung) sind im [Aargauer Schulportal \(www.schulen-aargau.ch/regelschule/Schulorganisation/Finanzen/Berechnung Schulgeld\)](http://www.schulen-aargau.ch/regelschule/Schulorganisation/Finanzen/Berechnung_Schulgeld) zu finden.

Ziffer 13.1.1 des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden wird bei nächster Gelegenheit angepasst.

5.2 Vorfinanzierungen

Aufgrund gelegentlicher Anfragen zum Thema Vorfinanzierungen weisen wir auf folgenden Punkt hin: [Ziffer 6.3 des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden](#) erläutert die Bedingungen, die für die Errichtung und Äufnung einer Vorfinanzierung zu beachten sind. Es braucht einen Beschluss der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats, der die Eckwerte der Vorfinanzierung festhält. Dieser Beschluss kann zusammen mit dem Budget oder separat zu einem anderen Zeitpunkt gefasst werden. Nicht zulässig ist es hingegen, eine Vorfinanzierung erst bei der Genehmigung der abgeschlossenen Jahresrechnung zu beschliessen. Dies hätte den Charakter einer Ergebnisverwendung und widerspricht vom Sinn her der Bestimmung in § 88d GG, wonach mit der Genehmigung der Jahresrechnung keine Ausgabenbeschlüsse verbunden sein dürfen.

5.3 Budgetierung von Verpflichtungskredittranchen

§ 87d Abs. 1 GG regelt die Inhalte des Budgets. Neben anderem enthält das Budget gemäss Litera c die Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass es das Aargauer Gemeinderecht nicht ermöglicht, auch Jahrestanchen von erst noch zu bewilligenden Verpflichtungskrediten ins Budget aufzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn bei den entsprechenden Positionen ein entsprechender Vorbehalt explizit angebracht wird. Ob eine Änderung dieser Bestimmung im Rahmen der Totalrevision des Gemeindegesetzes geprüft wird, ist offen. Bei der aktuellen Rechtslage können aber nur Tranchen von bereits bewilligten Verpflichtungskrediten ins Budget aufgenommen werden. Akzeptiert werden Tranchen von Krediten, die an der gleichen Gemeindeversammlung beziehungsweise Einwohnerratssitzung wie das Budget (aber zeitlich vor diesem) beschlossen werden, obwohl diese Kreditbeschlüsse zu diesem Zeitpunkt infolge der Referendumsmöglichkeit noch nicht rechtskräftig sind.

5.4 Aufwertungsreserve

Gemäss der überarbeiteten [Weisung zum Umgang mit den Aufwertungsreserven 14. Juli 2023](#) waren die Aufwertungsreserven Grundstücke per Ende 2023 in die Bilanzüberschüsse umzubuchen. Gemeinden, welche diese Anpassung unterlassen haben, müssen die Umbuchung mit dem Jahresabschluss 2024 vornehmen.

Gemeinden, die noch über eine Aufwertungsreserve übrige Anlagen verfügen, können in gewohnter Weise weiterhin Entnahmen tätigen. Die jährliche Reduktion des zu entnehmenden Betrags sowie das Jahr, bis zu dem noch Entnahmen möglich sind, ergeben sich dabei aus der ursprünglichen Berechnung beziehungsweise dem ursprünglichen Beschluss, die in den meisten Fällen aus den Jahren 2017/2018 stammen. Die Dauer, für die auf dieser Basis noch Entnahmen möglich sind, kann je nach Gemeinde unterschiedlich lang sein. Die überarbeitete Weisung ändert daran nichts.

Hingegen ist es den Gemeinden neu möglich, jederzeit auf eine Weiterführung der Entnahmen zu verzichten und den verbleibenden Saldo der Aufwertungsreserve übrige Anlagen ebenfalls auf die Bilanzüberschüsse umzubuchen. Allerdings ist dazu ein Beschluss der Legislative erforderlich, der zusammen mit dem Budgetbeschluss gefasst werden kann.

Die Umbuchungen von Aufwertungsreserven sind jeweils auch bei der folgenden Finanzplanung zu berücksichtigen und korrekt abzubilden.

5.5 Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Mehrere Urteile des Bundesgerichts führen für den öffentlichen Sektor zu Praxisänderungen bei der Mehrwertsteuer. In diesem Zusammenhang haben wir zu einzelnen Themen Anfragen von Gemeinden erhalten. Diese haben wir an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weitergeleitet. Die ESTV weist in ihrer Antwort darauf hin, dass sie den einzelnen Gemeinden empfiehlt, sich bei Unsicherheiten und Fragen direkt an die ESTV zu wenden, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist. Die generellen Antworten, die wir von der ESTV erhalten haben, führen wir nachfolgend zur Information der Gemeinden unverändert auf:

"Die Lösch- und Hydrantenbeiträge, welche von der DS Wasserversorgung einmalig oder jährlich wiederkehrend der DS Feuerwehr belastet werden, haben aufgrund der Ausführungen unter Ziff. 21 Bst. c der MBI 19 und den kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteile (u.a. BG-Urteil 9C_936/2022 vom 3. April 2023) keine Vorsteuerkürzung mehr zur Folge. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass dies auf Zusehen hin Gültigkeit hat und nach der Publikation der neuen MBI 19 in den nächsten Monaten seitens der einzelnen Gemeinden erneut geprüft werden muss.

Bei der Strassenentwässerung handelt es sich um eine grundsätzlich steuerbare Leistung. Erbringt eine Dienststelle (DS) diese Leistung an eine andere, so ist die Leistung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. a MWSTG von der Steuer ausgenommen. Sofern die leistungserbringende DS für die Strassenentwässerung nicht optiert, hat sie ihren Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (Art. 22 Abs. 1 MWSTG und Art. 29 Abs. 1 MWSTG).

Auch bei der internen Verzinsung des Verpflichtungskontos handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG. Für diese Leistung kann nicht optiert werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Die Vorsteuerkorrektur für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann mittels der Pauschalen von 0,02% vorgenommen werden (Art. 66 Bst. d MWSTV)."

6. Team Finanzaufsicht Gemeinden

Unser Team ist seit Anfang Mai wieder komplett. Unsere neue Kollegin, Frau Martina Holinger, bringt qualifizierte Ausbildungen im Finanz- und Rechnungswesen mit und arbeitete während mehrerer Jahre bei BDO in der Wirtschaftsprüfung. Die Gemeinden, für die Frau Holinger die neue Ansprechperson bei der Finanzaufsicht ist, haben wir direkt informiert.

7. Weitere Auskünfte

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson oder an finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch / 062 835 16 50.

Gerne erinnern wir Sie auch nochmals an die [Wissensplattform für Gemeinden \(WPG\)](#). Sie erhalten in der Regel eine Antwort innert 24 Stunden und leisten mit Ihrer Frage gleichzeitig einen Beitrag zur Vernetzung untereinander und zur Erweiterung des allgemein zugänglichen Wissens.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen